

# F Ö R D E R V E R E I N d e s OSZ Energietechnik II Berlin Lichtenberg

## S a t z u n g

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

*Förderverein des OSZ Energietechnik II Berlin Lichtenberg*

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung , und zwar
  1. Förderung von Ausbildung und Erziehung von Schülern und Auszubildenden
  2. Unterstützung der Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben
  3. Förderung des Austausches zwischen Schülern, Eltern, Mitarbeitern und Freunden der Schule
  
- (2) Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - Finanzielle Unterstützung der schulischen Aufgaben durch Spenden und Beiträge
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Durchführung von Veranstaltungen für Schüler, Mitarbeiter und Freunde des Fördervereins sowie für die Allgemeinheit
  
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  
- (5) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das OSZ Energietechnik II, und zwar ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke. Der Beschluß bzgl. der Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.



### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:  
a) freiwilligen Austritt  
b) Ausschluß  
c) Tod

(3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(4) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch mehrheitlichen Beschluß des Vorstandes bei groben Verstößen gegen Satzung oder Vereinsinteressen sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen a) und b) kann eine erneute Mitgliedschaft frühestens nach Ablauf eines Jahres beantragt werden.

(6) Gegen die Versagung der Aufnahme oder gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann nur die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.

(7) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitglied.

#### (8) Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Förderer, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben kein Stimmrecht, können aber als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ihnen ein Rederecht eingeräumt werden.

### § 4 Mittel

(1) Es dürfen dem Verein keine Schulden und/oder dauerhaften Lasten entstehen.

(2) Die im Unterstützungsfonds angesammelten Mittel dienen der Verwirklichung der in § 2 genannten Zielsetzungen. Bezüglich der Mittelverwendung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mittel des Fördervereins weder mit den der Schule zur Verfügung gestellten öffentlichen Geldern vermengt werden dürfen, noch diese teilweise oder gänzlich ersetzen.

(3) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen
4. Schenkungen jeglicher Art

(4) Fondsmittel können zur Unterstützung kultureller Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Interesse der Schule liegen, bewilligt werden.



(5) Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet mehrheitlich der Vorstand.

(6) Anschaffungen aus Fondsmitteln oder andere dem Verein überlassene Gegenstände können der Schule gegen Quittung des Schulleiters als Eigentum überlassen werden; näheres hierzu beschließt der Vorstand. Unterhaltungskosten und Haftung für überlassene Gegenstände fallen an die Schule.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Beitragshöhe und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Spenden sind erwünscht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Schüler, Jugendliche und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Beiträge können neben Geldzahlungen auch in Form von Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden, nicht jedoch durch Spenden. Über die Anrechenbarkeit von Sach- oder Dienstleistungen als Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, werden gemahnt. Ist ein Mitglied über drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat trotz zweimaliger Mahnung nach Ablauf des vierten Monats noch immer nicht bezahlt, so kann der Ausschluß erfolgen. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz vom Vorstand erlassen werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch zu. Über diesen entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- c) der Erweiterte Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Beirat)

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Revisor.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (Mindestalter 18 Jahre).

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.



Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird vom Erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein kommissarischer Vertreter eingesetzt.

(3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 2000 DM für den Einzelfall verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes im Sinne § 64 BGB.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese vom Gericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Erweiterte Vorstand einzuberufen.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Fragen zu beraten und zu entscheiden, die ihm wegen ihrer Bedeutung bzw. Aufgrund dieser Satzung vom Vorstand zu unterbreiten sind und nicht Gegenstand der Mitgliederversammlung sein müssen.

(4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 9 Kassenwesen**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Rechnungsführer ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen durch Quittungen belegt sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Die Revisoren prüfen gemeinsam im Januar sowie vor Beendigung der Amtszeit des Rechnungsführers die Ordnungsgemäßheit der Auszeichnungen des Rechnungsführers sowie die Angemessenheit der Außenstände und der Mittelverwendung des vorherigen Kalenderjahrs und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben.



(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Die Revisoren prüfen gemeinsam im Januar sowie vor Beendigung der Amtszeit des Rechnungsführers die Ordnungsgemäßheit der Auszeichnungen des Rechnungsführers sowie die Angemessenheit der Außenstände und der Mittelverwendung des vorherigen Kalenderjahrs und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben.

(4) Alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung verkörpert als höchstes Organ den Willen der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regulär jährlich im ersten Viertel des Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und öffentlich (Aushang am „Schwarzen Brett“ der Schule) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung).

(3) Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung müssen spätestens am fünften Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(5) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
3. Vorlage des geprüften Kassenberichts und Bericht der Revisoren
4. Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes und des Beirats
5. Entlastung (Genehmigung der Bilanz) und ggf. Neuwahl der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der monatlichen Beitragshöhe
7. Genehmigung des geplanten Haushalts

(6) Weitere Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

1. Satzungsänderungen (siehe hierzu § 11)
2. Ausschlußverfahren (siehe hierzu § 3)
3. Vereinsauflösung (siehe hierzu § 12)

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist; desgleichen gilt hinsichtlich der Beurkundung von Beschlüssen.

(8) Zur Beschlußfassung von Mitgliederversammlung, Erweitertem Vorstand und Vorstand genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Ausnahmen gelten lediglich für Satzungsänderungen (§ 11 der Satzung) und die Auflösung des Vereins (§ 12 der Satzung).



(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins darf nur auf einer gesondert hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Einladungsfrist für die Auflösungsversammlung beträgt drei Wochen.

(4) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die für das OSZ Energietechnik II zuständige Dienstbehörde zur ausschließlichen und gemeinnützigen Verwendung durch das OSZ Energietechnik II.

## § 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin

(2) Die Mitglieder übernehmen es selbst, den Verein stets über ihre letzte zustellfähige Adresse zu informieren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Fördervereins des OSZ Energietechnik II errichtet.

Berlin, 9. 9. 86

1. Koopr. Dürmer

2. Hans J. Rade

5. Jar. Hg

7. Wimmer

2. Best Hagen

4. Ullrich

6. Koch

8. Abel

9. Richard Mittel

11. Janis Willett

13. Arthur Gold

15. Klaus Fob

10. Hans U. Seidel

12. Otto F. F. F.

14. Jürgen F. F.

16. Dieter F. F.